

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 48 (1922)
Heft: 19

Illustration: Schrecklicher Traum eines Zürchers
Autor: Rabinovitch, Gregor

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

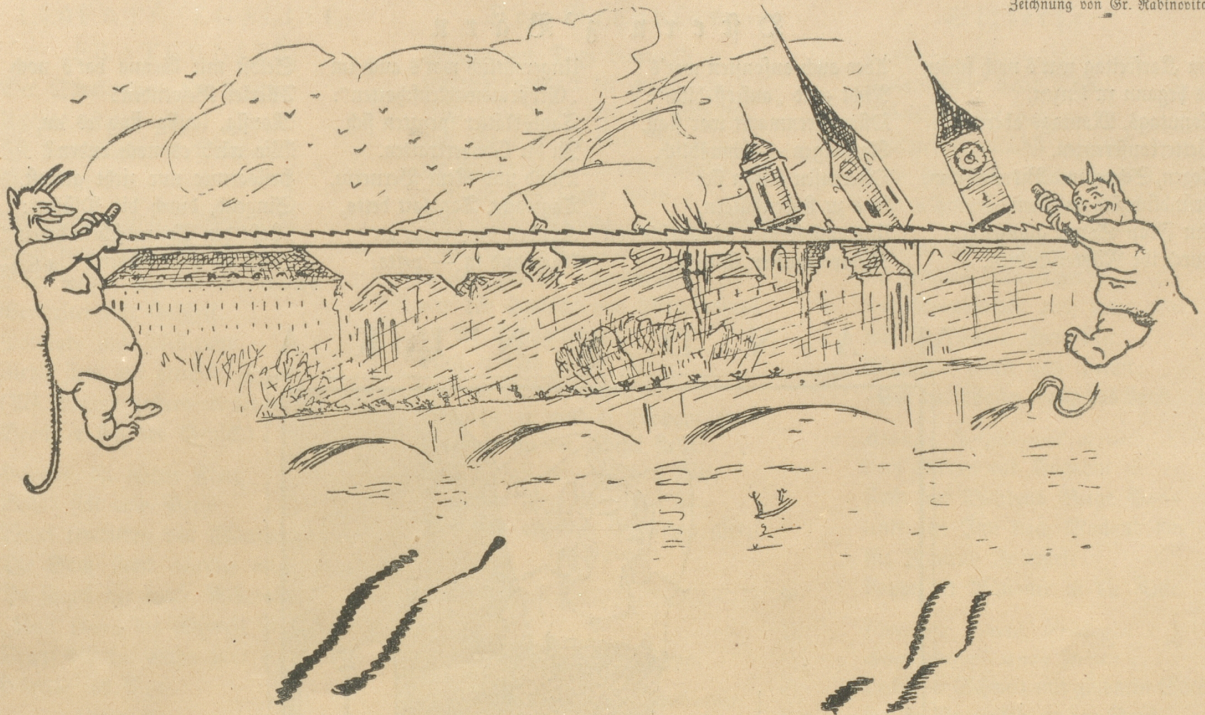
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichnung von Gr. Kabinovitch



Schrecklicher Traum eines Zürchers

Die Silhouette der Stadt wird, der Einheitlichkeit zulieb, derjenigen der neuen Nationalbank angepaßt



Neue Auto-Initiative

In Zürich hat sich ein Komitee gebildet zur Eröffnung einer Unterschriften-sammlung betr. ein Initiativbegehren auf Revision des zürcherischen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 5. März 1916, im Sinne vermehrten Schutzes vor den Motorfahrzeugen.

Da der Nebelspalter vermutet, daß diese Initiative etwas halbes will, eröffnet er seinerseits eine Unterschriften-sammlung zur Revision dieses selben Gesetzes und ist sicher, daß sein Änderungsvorschlag, der von den bekannten Auto- und Verkehrs-kapazitäten, Herren von Hinde-Remmond, F. U. Edli-Burger und M. Sidh-Ammel

ausgearbeitet wurde, in Fußgängerkreisen begeisterte Aufnahme finden wird.

Unsere Initiative verlangt unter anderm:

1. Motorfahrzeuge dürfen auf Stadtgebiet nicht über 5 Kilometer in der Stunde, auf dem Lande überhaupt nur mit Ochsenbespannung fahren.
2. Alle erschrecklichen Signalinstrumente sind zu verbieten, der Fahrer hat statt ihrer Anwendung anzuhalten, abzustiegen, und den die Bahn sperrenden Fußgänger mit freundlichen Worten (ev. unter diskreter Anbietung einer bescheidenen Entschädigung für seine Mühe) zu bitten, Platz zu machen.
3. Jedes Eingreifen der Verkehrspolizei, gegenüber auch den freundlichsten Bitten der Motorfahrzeugfahrer um freie Bahn unzugänglichen Fußgängern, Fuhrleuten etc., wird mit sofortiger Entlassung des fehlbaren Polizeimannes gelübt.
4. Für jedwelchen Straßenunfall ist im Voraus immer ein Motorfahrzeugbesitzer verantwortlich zu machen.
5. Der Motorfahrzeugverkehr ist nur ausnahmsweise und zwar jeweils am 29. Februar von 1—1/2 Uhr mittags zu gestatten.
- 5a. Sollte es am 29. Februar, mittags von 1—1/2 Uhr einmal unvorsichtigerweise Nacht sein, so hat jedem Motorfahrzeug (da Scheinwerfer und andere blendende Laternen verboten sind) ein Mann mit einer brennenden Kerze voranzugehen.
6. Sollte der 29. Februar auf einen Sonntag fallen oder sollten am betreffenden Tage die Straßen regennass oder sogar staubbedeckt sein, ist der Verkehr überhaupt zu untersagen.

Wir hoffen mit unserm Initiativbegehren, das aufs Ganze geht, den Beifall aller freien Schweizerbürger zu finden und aller derer, die das ewige Recht auf die Strafe als Schlaf-, Les-, Plauder- und Maulaffenverkaufsplatz unbeschränkt hochhalten wollen.